

STATUTEN
des Vereines
„Gesang-, Musik- u. Theaterverein Furth-Palt“
ZVR-Zahl: 19546745

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen

„Gesang-, Musik- und Theaterverein Furth-Palt“
(Kurzbezeichnung „GMTV Furth-Palt“).

Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und des Bundeslandes Niederösterreich. Der Verein ist unpolitisch.

2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient der Pflege des Chorgesanges und des gemeinschaftlichen Musizierens sowie der Ausübung des Sprechtheaters in Form des Laienspieles.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll vor allem durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel:

regelmäßige Proben und Übungen, öffentliche Aufführungen, Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Sängerfahrten, Ausflüge, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Einrichtung eines Archivs, freiwillige Arbeitsleitungen der Mitglieder.

1.2 Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Natur

2. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereintätigkeit in den Sparten Gesang, Musik oder Theater (Laienspiel) beteiligen
- 2.2 Unterstützende Mitglieder in Form von Einzelpersonen, Personennmehrheiten oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch hervorragende Leistung materieller Mittel unterstützen.
- 2.3 Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hiezu ernannt werden.
- 2.4 Die einzelnen Arten der Mitgliedschaft schließen einander nicht aus.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Bei einer Aufnahme als ordentliches Mitglied ist jedoch unbedingt auf die künstlerische Befähigung Bedacht zu nehmen. Die künstlerische Befähigung ist ausschließlich durch die Leiter der Sparten Gesang (Chorleiter), Musik und Theater zu beurteilen. Entspricht ein als ordentliches Mitglied neu aufzunehmender Bewerber den Anforderungen, hat der Spartenleiter einen diesbezüglichen Aufnahmeantrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt ausschließlich dem Vorstand.

5.2 Die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch den Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

6.3 Die Streichung eines ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger nachweislicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Bei einem unterstützenden Mitglied ist dies auch dann möglich, wenn das offensichtliche Desinteresse an dem Verein länger als ein Jahr währt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem unter Punkt 6.4 genannten Grund von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Sowohl die unter Punkt 6.2 bis 6.5 genannten Fälle aber auch jeder sonstige Verlust der Mitgliedschaft entbinden nicht von der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft entstan-

denen Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, wobei Personenmehrheiten und juristische Personen jedoch nur über jeweils eine Stimme verfügen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Vereinsstatuten rechtsverbindlich anzuerkennen. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Gleichschrift der jeweils geltenden Statuten kostenlos auszufolgen.

8 Ehrungen

8.1 Folgende Ehrentitel können durch den Vorstand verliehen werden:

8.1.1 Ehrenmitglied

Für besonders herausragende langjährig verdienstvolle Tätigkeit kann ein ordentliches oder unterstützendes Mitglied des Vereines zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand stimmt über die Ernennung ab; für die Gültigkeit ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.1.2 Ehrenobmann

Für besonders herausragende langjährig verdienstvolle Tätigkeit als ordentliches Mitglied ist die Verleihung des Titels Ehrenobmann möglich. Der Vorstand hat über die Verleihung abzustimmen. Zur Gültigkeit ist Stimmeneinheitlichkeit erforderlich. Dieser Ehrentitel darf überdies nur an ordentliche Mitglieder verliehen werden, die die Funktion des Obmannes ausgeübt haben. Die Zahl der gleichzeitig im Amt befindlichen Ehrenobmänner soll mit Ausnahme ganz besonders gelagerter Einzelfälle drei nicht überschreiten.

8.2 Sonstige Auszeichnungen, wie etwa Ehrennadeln, Ehrenplaketten und Ehrenringe, können auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Vor der Erstmaligen Verleihung einer derartigen Auszeichnung sind jedoch Richtlinien zu erstellen, die die Grundvoraussetzungen für die Zuerkennung der jeweiligen Auszeichnung festlegen. Zur Gültigkeit dieser Richtlinien bedarf es eines mit Stimmeneinheit gefassten Beschlusses des Vorstandes.

9 Rechte der Träger von Ehrentiteln

9.1 Ehrenmitglied

Einladung zu allen Veranstaltungen des Vereines. Auf Einladung des Vorstandes Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

9.2 Ehrenobmann

Einladung zu allen Veranstaltungen des Vereines verbunden mit Platzreservierung und Befreiung aller dabei eventuell zu entrichtender Eintrittsgebühren. Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Teilnahme an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht, wobei Ehrenobmänner gemeinsam über eine Stimme verfügen.

Im Falle der Vorsitzführung durch einen Ehrenobmann, bleibt das Stimmrecht des Vorsitzenden jedoch für den betreffenden Ehrenobmann erhalten.

9.3 Sowohl Ehrenmitglieder als auch Ehrenobmänner sind berechtigt, die ihnen verliehenen Ehrentitel auch im privaten Verkehr unter Hinzufügung der Vereinsbezeichnung zu führen.

10 Die Hauptversammlung

10.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des jeweiligen Kalenderjahres statt.

10.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag versehen mit der Unterschrift von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer an den Vorstand statt. In den genannten Fällen hat der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb zweier Monate nach Beschluss oder Zustellung des Antrages einzuberufen.

10.3 Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

10.4 Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

10.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- 10.6 Bei der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach diesen Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, können jedoch über Antrag eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes nach Annahme des Antrages durch die Hauptversammlung geheim erfolgen. Für den Fall der Unterstützung eines Antrages auf geheime Abstimmung durch weitere fünf ordentliche Mitglieder ist die Abstimmung jedenfalls geheim vorzunehmen. Die Abstimmung über die Wahl des Vorstandes oder die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgen geheim, ein diesbezüglicher Antrag auf offene Abstimmung ist nicht zulässig.
- 10.7 Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit Ausnahme der in diesen Statuten angeführten Erfordernisse für qualifizierte Stimmenmehrheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10.9 Ein Beschluß auf Änderung der Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 10.10 Der Beschluß über die freiwillige Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.11 Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.12 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der jeweils an Lebensjahren älteste Obmannstellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, ob-

liegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11 **Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse
- 11.2 Genehmigung des Voranschlages
- 11.3 Bestellung und Entheben der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 11.4 Bestellung und Entheben von Referenten (Punkte 12.1.8, 12.1.9, 15.2)
- 11.5 Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 11.6 Entlastung des Vorstandes
- 11.7 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 11.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 11.9 Aberkennung der Ehrentitel Ehrenmitglied und Ehrenobmann
- 11.10 Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- 11.11 Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines

12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus:

12.1.1 dem Obmann

12.1.2 den zwei Stellvertretern des Obmannes

12.1.3 den drei Spartenleitern; für den Fall, dass ein Spartenleiter gleichzeitig die Funktion des Obmannes bekleidet, ist an seiner Stelle ein weiteres ordentliches Mitglied zu nominieren

12.1.4 dem Schriftführer

12.1.5 dem Kassier

12.1.6 den Stellvertretern der unter 12.1.3 bis 12.1.5 Genannten im Falle der Verhinderung

12.1.7 den Beisitzern (Höchstzahl vier)

12.1.8 den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

12.1.9 den Ehrenobmännern

12.2 Funktionsfähigkeit des Vorstandes:

12.2.1 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt Sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar

12.2.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

12.2.3 Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung in der Reihenfolge durch den jeweils an Lebensjahren ältesten Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- 12.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.
- 12.2.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme der in diesen Statuten vorgesehenen qualifizierten Abstimmungserfordernisse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ehrenobmänner verfügen gemeinsam über eine Stimme.
- 12.2.6 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ist entsprechend der Regelung des Punktes 10.12 sinngemäß vorzugehen.
- 12.2.7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.2.8 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Funktion entheben. Im Falle der Enthebung des gesamten Vorstandes ist in der Hauptversammlung, in der diese Enthebung erfolgt, unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen.
- 12.2.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Erklärung an die Hauptversammlung zu richten, die gleichzeitig gemäß Punkt 10 einzuberufen ist. Der Vorstand bleibt in diesem Fall auch bis zur Hauptversammlung im Amt.
- 12.2.10 Die Funktion des Obmanns oder des Obmannstellvertreters darf nicht gleichzeitig mit der des Schriftführers oder Kassiers oder deren Stellvertreter ausgeübt werden. Gleiches gilt für den Schriftführer und seinen Stellvertreter hinsichtlich des Kassiers und dessen Stellvertreter.

13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 13.2 Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, die Rechenschaftsberichte und den Rechnungsabschluss
- 13.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
- 13.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 13.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 13.6 Verleihung der Ehrentitel Ehrenobmann und Ehrenmitglied sowie Verleihung sonstiger Auszeichnungen.

14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:

- 14.1 Der Obmann oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen
- 14.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - 14.2.1 Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Anträge an den Vorstand oder die Hauptversammlung sind beim Obmann einzubringen.

- 14.2.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes und die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs des Vereines.
- 14.2.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat den Rechnungsabschluss und den Vorschlag zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 14.2.4 Der Obmann und seine Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- 14.2.5 Die Tätigkeiten der Stellvertreter des Obmannes und des Schriftführers dürfen nur im Einvernehmen mit den Vertretenen erfolgen. Falls ein vorheriges Einvernehmen nicht möglich ist, ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt den Vertretenen zu berichten.
- 14.2.6 Der Stellvertreter des Kassiers darf nur tätig werden, wenn der Kassier verhindert ist oder er im Auftrage des Vorstandes handelt.
- 14.2.7 Die jeweiligen Stellvertreter des Schriftführers, des Kassiers und der Spartenleiter sind nur im Vertretungsfall oder wenn dies vom Vorstand ausdrücklich festgelegt wird, zur Teilnahme an Vorstandssitzungen verpflichtet.
- 14.2.8 Für jede Sparte des Vereines (Chorgesang, Musik und Theater) ist von der Hauptversammlung ein Spartenleiter und ein Stellvertreter zu wählen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Sparte dem Vorstand und der Hauptversammlung verantwortlich sind. Sie

haben alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzutragen.

15 Referate

15.1 Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines ist von zwei Mitgliedern (Referenten) wahrzunehmen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, dem Vorstand verantwortlich sind und in gegenseitiger Absprache eine Aufgabenteilung vorzunehmen haben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.

15.2 Auf Beschluss des Vorstandes können auch Referate für andere Angelegenheiten, wie bspw. Dokumentation und Archiv eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Referates ist vom Vorstand jederzeit widerrufbar.

16 Die Rechnungsprüfer

16.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Mitglied die Funktion des Rechnungsprüfers in mehr als zwei unmittelbar aufeinander folgenden Funktionsperioden ausüben. Die Funktion eines Rechnungsprüfers ist mit einer Funktion im Vorstand unvereinbar.

16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über ihre Kontrollen und das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- 16.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 12.2.1, 12.2.2 und 12.2.7 – 12.2.9 sinngemäß.

17 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18 Die Vereinsauflösung

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit der in diesen Statuten vorgeschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 18.2 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 18.3 Das im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist vom letzten Vorstand zu gleichen Teilen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der Musikschule Furth bei Göttweig, wenn letztere nicht mehr besteht, tritt an deren Stelle die Jugendblasmusik Furth bei Göttweig, zu übergeben. Sollte auch die-

se nicht mehr bestehen, ist im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung das gesamte allenfalls vorhandene Vereinsvermögen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur tunlichsten Weiterverwendung im Sinne der Zielsetzungen des aufgelösten Vereines zu übergeben.

19 Außerkräfttreten früherer Statuten

Alle früher beschlossenen und von der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich genehmigten Statuten treten mit Wirksamkeit dieser neuen Statuten außer Kraft.